

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

(Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2bis, 3quater und 3quinquies

^{2bis} Der Erwerbsausfall aufgrund einer Einreisequarantäne im Sinne von Artikel 9 der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021² begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

³quater Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 27*a* der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020³ sind anspruchsberechtigt, wenn es nicht möglich ist, sie nach Artikel 27*a* Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 zu beschäftigen, oder wenn diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27*a* Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 ablehnen. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

³quinquies Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die besonders gefährdet sind, sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Arbeit nicht von zuhause aus

¹ SR **830.31**

² SR **818.101.27**

3 SR 818.101.24

2020–1081

verrichten können. Für die Definition von besonders gefährdeten Personen gilt Artikel 27a Absätze 10–12 der Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

Art. 3 Abs. 5 und 6

⁵ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3quater entsteht der Anspruch, sobald eine Beschäftigung nach Artikel 27a Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁴ nicht möglich ist oder wenn die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27a Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 abgelehnt wird. Der Anspruch endet mit der Wiederaufnahme der Arbeit oder mit der Aufhebung von Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3.

⁶ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel ² Absatz ^{3quinquies} entsteht der Anspruch mit dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit und endet mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Art. 5 Abs. 2ter, 2ter0 und 2quinquies

^{2ter} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies}, die nicht unter Absatz 2^{bis} fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

²ter⁰ Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies} die Steuerveranlagung 2019 ein höheres Erwerbseinkommen aus als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter}, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

²quinquies In Abweichung von Absatz ²quater ist für die Bemessung der Entschädigung von Anspruchsberechtigten nach Artikel ² Absatz ³quater das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen massgebend.

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am 31. März 2023.

- 4 SR **818.101.24**
- 5 SR 830.1

Art. 10a Besonderheiten des Rechtspflegeverfahrens

Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG⁶ das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse.

Art. 10abis

Bisheriger Art. 10a

Art. 11 Abs. 6-8

Π

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ Aufgehoben

⁷ Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 8 bis zum 31. Dezember 2022.

⁸ Die Artikel 2 Absätze 3quater und 3quinquies, 3 Absätze 5 und 6 sowie 5 Absatz 2quinquies gelten bis zum 31. März 2022.

⁶ SR 830.1

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom 17. Dezember 2021

Art. 2 Abs. 2bis

Aufgrund der Änderung der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021 wurde der Verweis auf diese Verordnung angepasst.

Art. 2 Abs. 3quater und 3quinquies, Art. 3 Abs. 5 und 6, Art. 5 Abs. 2ter, 2ter0 und 2quinquies

Aufgrund einer Änderung der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 werden die Bestimmungen zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden neu verabschiedet. Materielle Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht wurden nicht vorgenommen. In Art. 2 Abs. 3quinqius wurde der Verweis auf die Covid-19-Verordnung 3 aktualisiert.

Art. 6

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung muss auch die Bestimmung zur Geltendmachung des Anspruchs angepasst werden. Anmeldungen zum Leistungsbezug müssen bis spätestens 31. März 2023 eingereicht werden.

Art. 10a

Diese Bestimmung präzisiert den Gerichtsstand von Beschwerden gegen Verfügungen oder Einspracheentscheide von kantonalen Ausgleichskassen. Der Gerichtsstand liegt nun übereinstimmend mit den bestehenden Regeln der Erwerbsersatzordnung auch beim Corona-Erwerbsersatz am Ort der Ausgleichskasse. Diese Regelung wird bereits heute von den Gerichten in Analogie zum EOG angewendet.

Art. 10abis

Der bisherige Art. 10a wird in diese Bestimmung verschoben.

Art. 11 Abs. 6 - 8

Mit der Änderung dieser Bestimmung und in Übereinstimmung mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 wird die Geltungsdauer der Verordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Der Anspruch für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Selbstständigerwerbende ist hingegen bis zum 31. März 2022 befristet.